

Satzung



§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Steeldart München e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in München.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Steeldart-Sports.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein erstrebt keinen Gewinn.
3. Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Überschüsse, werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet.
4. Der Vereinszweck soll erreicht werden durch:
 1. Pflege, Ausübung und Verbreitung des Steeldart-Sports,
 2. Organisation von und Teilnahme an Steeldartveranstaltungen und Steeldart-Turnieren,
 3. Organisation von Steeldart-Ligen und Teilnahme der Mitglieder des Vereins an den Steeldart-Ligen,
 4. Aufnahme und Pflege von Kontakten zu anderen Dart-Vereinen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des darauf folgenden Jahres.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder rechtsfähige oder nicht rechtsfähige Verein und jede Spielergemeinschaft werden, der/die am Dartsport interessiert ist, seinen Sitz im Einzugsbereich des Münchener Verkehrsverbundes hat und bereit ist, im Sinne der Vereinssatzung im Verein mitzuwirken.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und jeweils zwei Stimmen, die Mitglieder des Vorstandes gem. § 9 haben jeweils eine Stimme.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Satzung



3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Erlöschen des Vereins dürfen sie nicht mehr zurückerhalten als ihre an den Verein gezahlten Beiträge. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Jahresbeitrags.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke des Vereins nach besten Kräften zu fördern.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist beim Gesamtvorstand zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Gesamtvorstand den Antrag ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig.
2. Die Mitgliedschaft gilt für ein Jahr und erlischt automatisch mit Ablauf des Geschäftsjahres. Die Mitgliedschaft endet auch durch:
 1. Austritt,
 2. Ausschluss,
 3. Auflösung des Mitgliedes.
3. Die Austrittserklärung ist schriftlich gegenüber dem Vorstand abzugeben. Hierbei soll eine einmonatige Kündigungsfrist zum Ende des Kalendermonats eingehalten werden.
4. Der Ausschluss kann erfolgen,
 1. Wenn das Vereinsmitglied mit der Bezahlung des Jahresbeitrags und/oder der Sicherheitsleistung trotz erfolgter Mahnung mehr als 3 Monate im Rückstand ist.
 2. Bei grobem oder wiederholten Verstoß gegen die Satzung oder gegen Interessen des Vereins.
 3. Bei grobem unsportlichen Verhalten, auch einzelner Spieler des Vereinsmitglieds
 4. Aus sonstigen, schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin gefährdenden Gründen.
 5. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
 6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins gegen das ausgeschiedene Mitglied auf ausstehende Beitragsforderungen und sonstigen Forderungen.

§ 7 Jahresbeitrag und Sicherheitsleistung

1. Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag und eine Sicherheitsleistung, deren jeweilige Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Satzung



2. Der Jahresbeitrag und die Sicherheitsleistung sind spätestens 4 Wochen nach Rechnungsstellung an das Mitglied vom Mitglied an den Verein zu entrichten.
3. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft eines Mitglieds ist der Verein berechtigt, die Sicherheitsleistung mit fälligen Forderungen gegen das Mitglied aufzurechnen. Die Rückzahlung der Sicherheitsleistung bzw. des nach Aufrechnung verbleibenden Teils der Sicherheitsleistung erfolgt unverzinst innerhalb von 4 Wochen nach Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand,
2. Der Gesamtvorstand,
3. Die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
 1. der Präsident,
 2. der Vizepräsident,
 3. der Kassier,
 4. der Schriftführer,
 5. der Spielleiter (Liga),
 6. der Spielleiter (Turnier),
 7. der Webmaster,
 8. der Jugendwart.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Präsident oder der Vizepräsident, vertreten.
3. Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Ihm obliegt weiterhin die Wahrnehmung des Datenschutzes im Verein gemäß der DSGVO. Die Regelungen zum Datenschutz hinterlegt der Vorstand in einem Leitfaden zum Datenschutz im Verein, den er den Mitgliedern verfügbar macht.

Satzung



4. Für Rechtsgeschäfte, deren Geschäftswert 150,00 € übersteigt, ist die Zustimmung des Gesamtvorstands erforderlich.
5. Für Dienstverträge ist die Zustimmung des Gesamtvorstands erforderlich.
6. Für Rechtsgeschäfte über 500,00 € sowie Grundstücksgeschäfte wird die Vertretungsmacht des Vorstands insoweit eingeschränkt, als hierzu die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
7. Der Kassier verwaltet die Vereinskasse, er führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins und führt Zahlungen aus.
8. Der Spielbetrieb untersteht den Spielleitern. Sie sind hierbei an die Spielordnung des Vereins gebunden. Der Spielleiter (Liga) ist für die Auswertung der Spielberichte und die Erfassung der Ligaergebnisse zuständig. Der Spielleiter (Turnier) ist für die Durchführung von Turnieren (Pokalturniere, Dartabende, Münchener Stadtmeisterschaften, ...) zuständig. Alle anderen Aufgaben, die den Spielbetrieb betreffen (Spielpläne, Streitigkeiten in der Liga,) werden von beiden Spielleitern gemeinsam wahrgenommen.
9. Der Webmaster ist zuständig für die Betreuung und Entwicklung der sdm-Website sowie sonstiger EDV-technischer Belange des Vereins.
10. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
11. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Präsidenten und bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten einberufen und geleitet werden.
12. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
13. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds übernehmen die anderen Vorstandsmitglieder dessen Aufgabe kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 10 Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 1. Dem Vorstand,
 2. Vier weiteren Mitgliedern (Beisitzern), die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Beisitzers gilt die Regelung aus § 9 Nr. 13 entsprechend.
2. Der Gesamtvorstand ist für die in der Satzung festgelegten Aufgaben zuständig.

Satzung



3. Die Mitgliederversammlung kann dem Gesamtvorstand zusätzliche Aufgaben übertragen.
4. Für die Einberufung sowie für das Ausscheiden von Mitgliedern gilt § 9 der Satzung entsprechend.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind allen Mitgliedern schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen mitzuteilen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn der Gesamtvorstand oder mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Die Einladung erfolgt nach Abs. 2; es ist aber eine Frist von einer Woche einzuhalten.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordentlich einberufen wurde.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes und der weiteren Mitglieder des Gesamtvorstandes,
2. Wahl von 2 Kassenprüfern auf die Dauer von 2 Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu prüfen. Der Kassier hat den Kassenprüfern auf Verlangen Einsicht in alle die Kasse und die Buchführung betreffenden Unterlagen zu gewähren. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben Sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer dürfen während ihrer Amtszeit nicht dem Gesamtvorstand angehören.
3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes und des Kassiers, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
4. Aufstellung eines Haushaltsplanes,
5. Aufstellung der Sport- und Wettkampfordnung,
6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und allen sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten,
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.

Satzung



§ 13 Niederschriften

1. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.
2. Ebenso ist über die Sitzungen des Vorstandes, sowie des Gesamtvorstandes eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 14 Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. In der Einladung zur Mitgliederversammlung bzw. der Mitteilung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung ist die vorgeschlagene Änderung im Wortlaut bekannt zu geben.
3. Die Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung.

§ 15 Vermögen

1. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.
2. Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
2. Die Mitgliederversammlung benennt zur Abwicklung der Geschäfte 3 Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins gemeinnützigen Zwecken zu oder wird gleichmäßig auf die Mitglieder aufgeteilt. Eine Entscheidung obliegt den Liquidatoren.

Diese Satzung wurde errichtet am 13.07.1985. Die letzten Änderungen dieser Satzung erfolgten durch Beschluss in der Mitgliederversammlung vom 13.09.2020.